

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.04.2020	2
Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.04.2020	7
Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.04.2020	9
Verfahrenshinweis	10

**ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHLEN
ZU DEN ORGANEN UND GREMIEN DER STUDIERENDENSCHAFT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 23.04.2020**

Aufgrund des § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.9.2014 (GV. NRW Seite 547), zuletzt geändert am 12.07.2019 (GV. NRW. Seite 425, bereinigt Seite 593) und § 14 der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 07. Februar 2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird „und 2“ gestrichen.
2. In § 9 Abs. 2 wird am Ende der Auflistung hinzugefügt:
„p) Angaben in welcher vom Wahlausschuss zugelassenen Weise der Nachweis der Wahlberechtigung an der Urne erbracht werden kann ohne im Wahlverzeichnis aufgeführt zu sein.“
3. In § 10 Abs. 1 wird nach der Uhrzeitangabe eingefügt: „schriftlich“.
4. In § 13 Abs. 1 wird der erste Satz ersetzt durch: „Die Urnenwahl findet an fünf nicht vorlesungsfreien Tagen innerhalb einer Kalenderwoche statt.“
5. In § 13 Abs. 5 wird der zweite Satz ersetzt durch:
„Wer nicht im Wahlverzeichnis aufgeführt ist, den Nachweis der Wahlberechtigung aber in einer vom Wahlausschuss zugelassenen Weise erbringen kann, ist mit den entsprechenden Angaben unverzüglich in das Verzeichnis nachzutragen.“
6. In § 29 Abs. 7 wird „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt.
7. In § 31 Abs. 2 ist am Ende der Auflistung hinzugefügt:
„q) Angaben in welcher vom Wahlausschuss zugelassenen Weise der Nachweis der Wahlberechtigung an Urne erbracht werden kann ohne im Wahlverzeichnis aufgeführt zu sein.“
8. § 33 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die gleichzeitige Wahl des Studierendenparlamentes und von Fachschaftsorganen ist möglich. Werden bei einer gleichzeitigen Wahl dieselben Wahlurnen verwendet, müssen die Stimmzettel der einzelnen Wahlen deutlich zu unterscheiden sein.“
9. § 35 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung anhand des Wahlverzeichnisses geprüft und in diesem die Teilnahme an der Wahl vermerkt. Werden mehr als eine Urne gleichzeitig eingesetzt, ist die Wahlberechtigung an jeder Urne anhand eines einzigen zentralen Wahlverzeichnis zu prüfen. Wer nicht im Wahlverzeichnis aufgeführt ist, den Nachweis der Mitgliedschaft zur Fachschaft (§ 26 Wahlrecht und Wählbarkeit) aber in einer vom Wahlausschuss zugelassenen Weise erbringen kann, ist mit den

entsprechenden Angaben unverzüglich in das Verzeichnis nachzutragen. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. Januar 2020 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 26.03.2020.

Düsseldorf, den 23.04.2020

Christian Bruns
Präsident des Studierendenparlaments